



KREISLÄUFER

Das Informationsmedium der ZEA Iserlohn und der ZEA Handels- und Beratungs-Gesellschaft mbH

Zwei Neuzugänge im Team der ZEA Iserlohn

Zwei neu eingestellte Mitarbeiter verstärken seit einigen Wochen das Team der ZEA Zentralen Entsorgungsanlage. Wolfgang Westebbe und Vitalij Schopp traten im Frühjahr ihren Dienst auf der Iserlohrner Anlage an.

Die Neueinstellungen wurden nicht zuletzt durch den Abschied des langjährigen ZEA-Mitarbeiters Manfred Kopfnagel notwendig. Dieser wurde nach 35-jähriger Betriebszugehörigkeit Ende Januar in den Ruhestand verabschiedet (wir berichteten in Ausgabe 01/2010). Vitalij Schopp, 29 Jahre alt, und sein 41-jähriger Kollege Wolfgang Westebbe sind als Chemikanten in der Abfallbehandlung eingesetzt. Zu den Aufgabenbereichen der beiden werden zukünftig aber auch Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten gehören.

W. Westebbe



Vitalij Schopp

Durch die beiden Neueinstellungen wächst die Zahl der auf der ZEA Iserlohn Beschäftigten auf zwölf Mitarbeiter.

Weiterhin 10 Prozent Rabatt auf Seminare

Vor der großen Sommerpause von Mitte Juni bis Mitte September 2010 stehen noch einige interessante Seminare sowie Aus- und Fortbildungsveranstaltungen auf dem Programm der Iserlohrner ZEA Akademie. Nach wie vor besteht die Möglichkeit, bei der Anmeldung für eine Veranstaltung der Akademie 10 Prozent der Teilnahmegebühr zu sparen. Alles, was dafür benötigt wird, ist der aktuelle Gutschein-Code, den alle Empfänger des Newsletters der ZEA Akademie erhalten. Der Info-Dienst via e-Mail kann unkompliziert auf www.zea-akademie.de angefordert werden. Neben dem Gutscheincode enthält der unregelmäßig erscheinende Newsletter auch aktuelle Informationen zu Seminaren aus dem Jahreskalender sowie zu kurzfristig anberaumten Sonderveranstaltungen.

Die überarbeitete Webseite im Magazin-Stil ging Ende April online Ein brandneues Outfit für www.zea-hbg.de

Alles Neu macht der Mai? Nicht immer! Zumindest für den Internetauftritt der ZEA Handels- und Beratungs-Gesellschaft mbH gilt dieses Sprichwort nicht. Ende April fand auf www.zea-hbg.de ein umfangreicher „Relaunch“ statt. Seitdem glänzt das Angebot mit einem neuen Outfit.

Seit 2002 informiert die Iserlohrner Gesellschaft Kunden und Interessenten im World Wide Web. Bereits 2007 hatten die Verantwortlichen den Auftritt der ZEA HBG komplett überarbeiten lassen, was vor allem durch den seit der Unternehmensgründung stark erweiterten Leistungsumfang der Handels- und Beratungsgesellschaft notwendig wurde. Der jüngste Relaunch ist weniger neuen Angeboten geschuldet, sondern einem veränderten Benutzerverhalten im Internet. „Das Internet ist längst ein fester Bestandteil einer modernen Unternehmenskommunikation geworden. Allerdings verhält sich der Leser vor einem Bildschirm zum Teil komplett anders als der Leser einer Broschüre. Wir haben unsere bestehende Internetseite dahingehend analysiert und nun einige Änderungen vorgenommen“, nennt ZEA-HBG-Geschäftsführer Martin Bischof die Beweggründe für die erfolgten Umstellungen.

Das neue Internet-Angebot unter www.zea-hbg.de präsentiert sich nun im Stile eines Web-Magazins. Das heißt: Nahezu alle Dienstleistungen, die die ZEA Handels- und Beratungs-Gesellschaft anbietet, werden bereits auf der Startseite präsentiert und kurz „angerissen“. Der Besucher hat auf diese Weise die Möglichkeit, direkt in die Themenbereiche einzusteigen, die ihn interessieren, und muss sich nicht mehr durch Unternavigationen, vorbei an für ihn eventuell sogar irrelevanten Inhalten,

bis zum Ziel klicken. Gleichzeitig bietet die neue Struktur die Möglichkeit, noch aktueller berichten zu können. „Wie die Titelseite einer Tageszeitung verweist die Startseite unseres neuen Internetauftritts auf weiterführende Inhalte und regt den Leser an, sich intuitiv durch das Angebot zu bewegen. Diese neu geschaffene Möglichkeit werden



Kurze Themenblöcke statt umfangreicher Navigationsleisten. Auf www.zea-hbg.de kommt der Besucher nun schneller ans Ziel.

wir dazu nutzen, auf aktuelle Trends und Angebote noch unmittelbarer hinzuweisen“, freut sich Martin Bischof auf die erweiterten Möglichkeiten, die das Info-Angebot nun bietet.

Novelliertes Landeswassergesetz für NRW kommt erst nach der Landtagswahl Sehr erklärungsbedürftiges „business as usual“

Nach dem Scheitern des „Umweltgesetzbuches“ im Februar 2009 (wir berichteten in Ausgabe 01/09) wurde schnell der Entschluss gefasst, zumindest Teile des umfangreichen Gesetzesentwurfs im Rahmen eines neuen Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes umzusetzen. Dieses neue WHG trat am 1. März 2010 in Kraft.

Der neue Gesetzestext betrifft in vielen Abschnitten auch Regelungen, die bislang in die Obhut der Länder gelegt waren. Gemäß dem Grundsatz „Bundesrecht vor Landesrecht“ müssen die Länder deshalb ihre Landeswassergesetze (LWG) auf etwaige Kollisionen mit dem WHG überprüfen. Nordrhein-Westfalen hat das jetzt getan und reagiert angesichts der bevorstehenden Landtagswahl Anfang Mai mit einem „Vorschaltgesetz“. In diesem werden geringfügige Korrekturen an einigen LWG-Vorschriften vorgenommen. Sie betreffen u. a. Anlagen zur Wassergewinnung und zur Aufbereitung von Wasser für die öffentliche Trinkwasserversorgung, sowie die Einleitung von Abwasser in öffentliche oder private Abwasseranlagen. Eine Gesamtnovellierung des Landes-

wassergesetzes wurde parallel zu dem Vorschaltgesetz vorbereitet und soll dem Landtag Nordrhein-Westfalen möglichst zu Beginn der nächsten Legislaturperiode zugeleitet werden. Bestehende Rechtsverordnungen und veröffentlichte Erlasse auf Landesebene sollen gleichfalls nach der Landtagswahl überprüft und sukzessive angepasst werden.

Ansonsten, so lässt sich einer vereinfachten Zusammenfassung der vom MUNLV an seine nachgeordneten Behörden adressierten Vollzugshilfe entnehmen, gilt offenbar der Grundsatz „business as usual“, was angesichts von 56 Seiten, die allein diese Zusammenfassung stark ist, jedoch durchaus kritisch betrachtet werden kann.

Parallel dazu laufen Aktivitäten auf der Bundesebene, im Rahmen der Umsetzung Europäischer Richtlinien die Grundwasserverordnung neu zu fassen und eine Verordnung zum Schutz von solchen Oberflächengewässern zu schaffen, mit denen u. a. prioritäre Stoffe, Arzneimittelreste und sonstige Mikroverunreinigungen begrenzt werden sollen. Diese Aktivitäten lassen in Zukunft eine Verschärfung der Anforderungen an solche Indirekteinleitungen erwarten, deren Inhaltsstoffe in den nachgeschalteten kommunalen Kläranlagen nicht gezielt zurückgehalten werden.

Übergangsregelung weil die neue VUmwS weiter auf sich warten lässt

Übergangsregelungen in der Umweltschutzgesetzgebung stehen allem Anschein nach in der Politik derzeit hoch im Kurs. Nicht nur die Landeswassergesetze sind aktuell davon betroffen (siehe Vorderseite), auch die „Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (VUmwS) – auch „Bundes-Anlagenverordnung“ genannt – muss sich diesem Trend beugen.

Durch das Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 hatte der Bundesgesetzgeber die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass bundeseinheitliche Regelungen für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen geschaffen werden. Allerdings war ein Inkrafttreten der geplanten Bundesverordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zeitgleich mit dem Inkrafttreten des neuen WHG am 1. März 2010 nicht zu erreichen. Ursprünglich hätte diese bundesweit einheitliche VUmwS die bislang von den Ländern verfassten „Verordnungen über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (VAwS) ersetzen sollen. In seiner Terminnot griff das Bundesumweltministerium (BMU) zu einem Provisorium. Es verfasste eine bundeseinheitliche VAwS und legte diese dem Bundesrat am 26. März zur Zustimmung vor. Mit der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt vom 9. April 2010 (Seite 377/378) wurde diese „Bundes-VAwS“ bekannt gemacht. Bereits einen Tag später trat sie in Kraft.

Mit diesem Manöver verfolgte das Bundesumweltministerium vor allem ein Ziel: Die bestehende Regelungslücke zwischen dem Inkrafttreten des neuen Wasserhaushaltsgesetzes und der noch zu erlassenden Bundes-Anlagenverordnung sollte rechtsicher geschlossen werden. Um dies zu erreichen, wurden durch die Übergangs-VAwS Regelungen des alten Wasserhaushaltsgesetzes in ihrer Gültigkeit „verlängert“. Konkret handelt es sich dabei um die Inhalte des § 19i Absätze 1, 2 und 3 Satz 1 und der §§ 19k und 19l. Diese Paragraphen behandeln die Pflichten bei der Errichtung, zur Instandsetzung, Instandhaltung und zur Reinigung von Anlagen. Des Weiteren sind die Pflichten einer turnusmäßigen Überprüfung durch Sachverständige geregelt, gleichermaßen die Pflichten, die beim Befüllen und Entleeren von Anlagen zu beachten sind. Nicht zuletzt sind auch die Regelungen zu Fachbetrieben erörtert.

Die Einführung der Übergangs-VAwS verschafft dem Bundesumweltministerium jetzt etwas mehr Zeit beim Entwurf einer endgültigen Verordnung. Zeit, die man im Berliner Ministerium offensichtlich auch ausnutzen möchte. Denn neuesten Informationen aus dem BMU zufolge wird ein Referentenentwurf der VUmwS, der als parlamentarische Vorlage für die Gesetzgebung unabdingbar benötigt wird, erst vor der Sommerpause vorliegen. Dass eine bundeseinheitliche VUmwS damit noch im aktuellen Kalenderjahr in Kraft tritt, wird somit immer unwahrscheinlicher.

Das Warten auf die Bundes-VUmwS geht also in die nächste Runde. Der Kreisläufer wird selbstverständlich darüber berichten, sobald sich Neuerungen in diesem Prozess ergeben.

KREISLÄUFER

AUSGABE 02/2010 ■ APRIL 2010



■ In den letzten Jahren ein häufiger Anblick auf den Siegerpodesten der nationalen Regatten: Junge Sportler des KVS Schwerte präsentieren das Logo der ZEA Iserlohn.

Rund 200 junge Sportler werden zum Kräftenessen in den Fluten erwartet

„Kommen Sie zur Ruhr!“ – Schwerter Kanu-Verein ist Ende Mai Gastgeber des 58. Ruhrslaloms

Mit ihren breit gefächerten Angeboten aus den Bereichen Abfallentsorgung, Abwasserbehandlung und Abfallmanagement leisten die ZEA Zentrale Entsorgungsanlage und die ZEA Handels- und Beratungs-Gesellschaft einen wichtigen Beitrag zum Erhalt der Umwelt. In den letzten Jahren immer sauberer werdende Bäche und Flüsse dokumentieren den Erfolg der Maßnahmen zum betrieblichen und kommunalen Gewässerschutz.

Über saubere Gewässer freuen sich naturgemäß auch die Sportler des Kanu- und Surfvereins Schwerte (KVS). Schließlich üben sie ihren Sport im nassen Element aus. Seit einigen Jahren unterstützen die ZEA und die ZEA HBG den Verein als Sponsoren der erfolgreichen Jugendabteilung. Bei Regatten und Titelkämpfen in ganz Deutschland und dem benach-

barten Ausland präsentieren die Kanuten aus Schwerte das Logo der ZEA und tragen so dazu bei, die Iserlohner Anlage als innovatives Umweltschutzunternehmen bekannter zu machen.

Am 29. und 30. Mai ist der KVS Schwerte nun Gastgeber einer großen Regatta. Zum 58. Mal richtet der Verein den „Ruhrslalom“ aus. Auf einer 200 Meter langen Wettkampfstrecke direkt am KVS-Bootshaus (Detlef-Lewe-Weg 1) werden sich dann rund 200 Kajak- und Canadierfahrer in zahlreichen Rennen und Disziplinen messen. Spannung und sportliche Höchstleistungen sind dabei garantiert. Aber auch das Drumherum lädt dazu ein, einen Tag am Ufer der Ruhr zu verbringen, denn am Regattawochenende ist der Sportplatz am Bootshaus Zeltstadt und Volksfestgelände gleichermaßen. Los geht es an den beiden Wettkampftagen um 9:00 Uhr. Eine Anfahrtsskizze sowie weitere Informationen stehen im Internet unter www.kvs-schwerte.de bereit.

ZEA Akademie bietet das „Dauerbrenner-Seminar“ in diesem Jahr noch zwei Mal an

Die Störfallverordnung in der Praxis richtig umsetzen

Zu den „Dauerbrenner-Seminaren“, die in der ZEA Akademie immer wieder angeboten und vom Publikum rege angenommen werden, gehört zweifelslos die Veranstaltung „Die Umsetzung der Störfallverordnung in die betriebliche Praxis“. In diesem Jahr steht das Praxis-Seminar noch zwei Mal auf dem Programm: am 19. Mai und am 4. November.

Durch Novellen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in den letzten Jahren unterliegen immer mehr Betriebe der 12. Verordnung zur Durchführung des BImSchG, der sog. Störfallverordnung. Diese wurde nach April 2000 im Juni 2005 nochmals geändert. Bei der Einstufung von Stoffen und Zubereitungen bezieht sich die neue Störfallverordnung auf eine EU-Richtlinie, nach der z. B. Chromsäure ab einer Konzentration von 7 Prozent Chromat nicht mehr nur als giftig (T), sondern als sehr giftig (T+) einzustufen ist. Hierdurch unterliegen bereits Betriebe, in

denen 5 Tonnen Chromsäure gelagert oder genutzt werden, der Störfallverordnung. Vielfach herrscht Unsicherheit über den Inhalt und vor allem über die Anwendung der Störfallverordnung. Deshalb behandelt das Seminar unter anderem folgende Aspekte: Welche Betriebe fallen unter die Verordnung? Wer hat nur die Grundpflichten, wer die erweiterten Pflichten zu erfüllen? In welcher Form ist die Öffentlichkeit zu informieren? Was beinhaltet der Sicherheitsbericht? Mit vielen Praxisbeispielen versucht das Tagesseminar mehr Transparenz in die Störfallverordnung zu bringen. Die Teilnehmer erhalten zahlreiche nützliche Tipps zur Umsetzung in ihre betriebliche Praxis.

Anmeldungen werden für beide Termine noch entgegen genommen. Wie nahezu jedes Angebot der ZEA Akademie kann jedoch auch dieses Seminar von interessierten Unternehmen oder Verbänden als Inhouse-Schulung gebucht werden. Weitere Informationen dazu stehen auf der Internetseite www.zea-akademie.de zur Verfügung.



Handels- und Beratungs-Gesellschaft mbH

Herausgeber: ZEA Handels- und Beratungs-Gesellschaft mbH
Scheffelstraße 32 · 58636 Iserlohn · Tel.: (02371) 94 89 - 0 · Fax: 94 89 - 14
Internet: www.zea-hbg.de · www.zea-iserlohn.de · www.zea-akademie.de



Zentrale Entsorgungsanlage Iserlohn